

# Artenschutzprüfung Stufe 1

zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans der  
Stadt Zülpich „Solarpark Hubertushof“ und zum Be-  
bauungsplan 21/5 Nemmenich „Solarpark Huber-  
tushof“ bei Zülpich (Kreis Euskirchen)

Auftraggeber:  
Obstbau Blum  
Hubertushof 2  
53909 Zülpich

---

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung  
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe  
Walkmühlenstraße 16  
52074 Aachen  
Tel.: 0241-96905577  
Mobil: 01520-7511611  
e-mail: [info@planungsbuero-prell.de](mailto:info@planungsbuero-prell.de)

Stand: 24.04.2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Artenschutzprüfung .....	1
2. Plangebiet und Planung .....	1
3. Grundlagenerfassung und Datenauswertung .....	3
3.1 Schutzgebiete .....	3
3.2 Fundortkataster @LINFOS .....	4
3.3 Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) des LANUV NRW .....	4
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen .....	6
5. Beschreibung der Projektwirkungen .....	8
6. Artenschutzrechtliche Prüfung .....	10
6.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG .....	10
6.2 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.....	11
6.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG .....	11
7. Zusammenfassung .....	11

## 1. Anlass der Artenschutzprüfung

Mit der Aufstellung des B-Plans 21/5 Nemmenich „Solarpark Hubertushof“ und der entsprechenden 35. Änderung des FNP der Stadt Zülpich, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen im Bereich der Obstplantagen des Hubertushofs östlich von Zülpich im Kreis Euskirchen geschaffen werden.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Kartierung der Habitatbedingungen vor Ort zur Erfassung des Lebensraumpotenzials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

## 2. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet gehört zum Hubertushof, einem landwirtschaftlichen Betrieb für Obst- anbau und liegt östlich des Zentralortes Zülpich zwischen den Stadtteilen Nemmenich mit dem Ort Lüssem und Oberelvenich an der Landstraße L 162. Im Westen tangiert die Bundesstraße 56n den Hubertushof.

Die nächstgelegenen Städte sind Zülpich im Nordwesten (ca. 2 km entfernt) und Euskirchen im Südosten (ca. 6 km entfernt). Das Umfeld des Hubertushofes setzt sich aus umliegenden Nachbardörfern in landwirtschaftlich geprägter Landschaft mit vereinzelt Gehölzgruppen zusammen. Südlich der Planfläche etwa 250 m entfernt fließt der Rotbach in nordöstliche Richtung. In einer Entfernung von 2,3 km Richtung Südwesten befindet sich der Zülpicher See, welcher aus der Rekultivierung des ehem. Tagebaus in der Region Zülpich entstanden ist.

Der Geltungsbereich setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen: Der nördliche Teil mit einer Größe von 0,9 ha und der südliche Teil, welcher 1,9 ha umfasst. Beide Teile werden durch die Landesstraße L 162 voneinander getrennt.

Die Planfläche liegt in der Gemarkung Nemmenich auf der Flur 5. Das nördliche Areal nimmt Teile des Flurstückes 3 und der südliche Bereich Teile des Flurstückes 11 ein. Das Gebiet wird derzeit als Obstplantage genutzt. Der Plan sieht vor ein Agri-PV-Anlage über einer Obstplantage zu errichten, um damit eine Doppelnutzung der Fläche für den Obstanbau und die Stromerzeugung zu erreichen.



Abb. 1: Lage des Plangebietes bei Zülpich (rote Linie) im Detail im Luftbild.

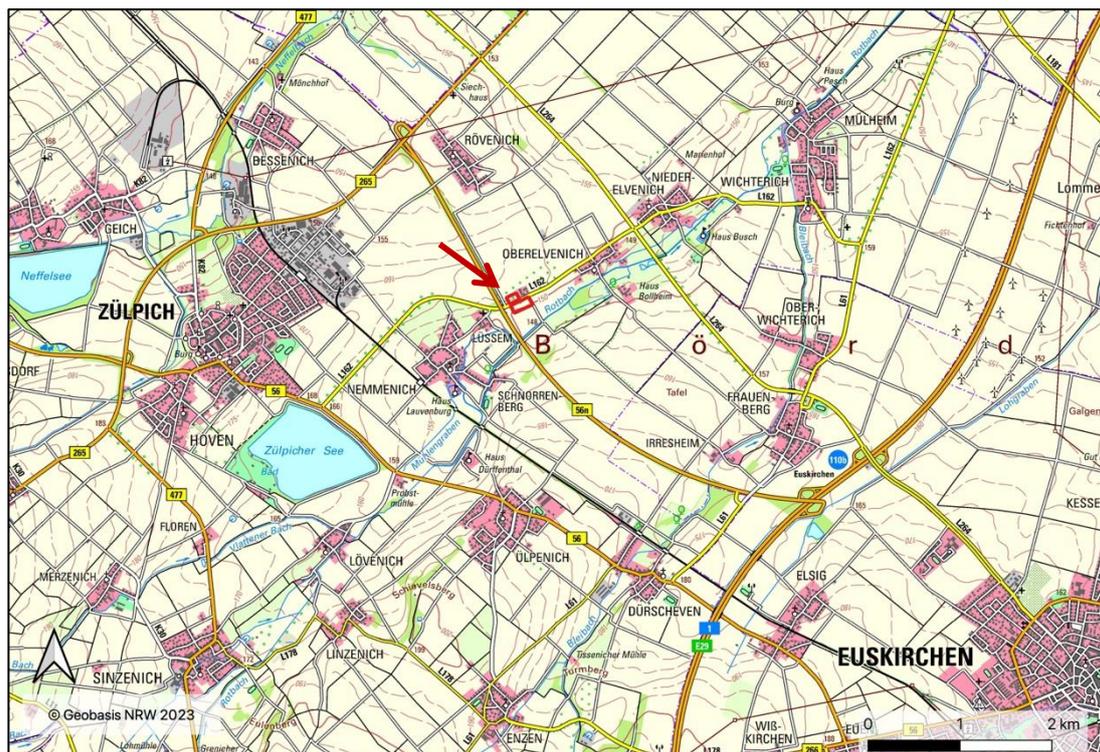


Abb. 2: Lage des Plangebietes (rote Linie) im räumlichen Zusammenhang.

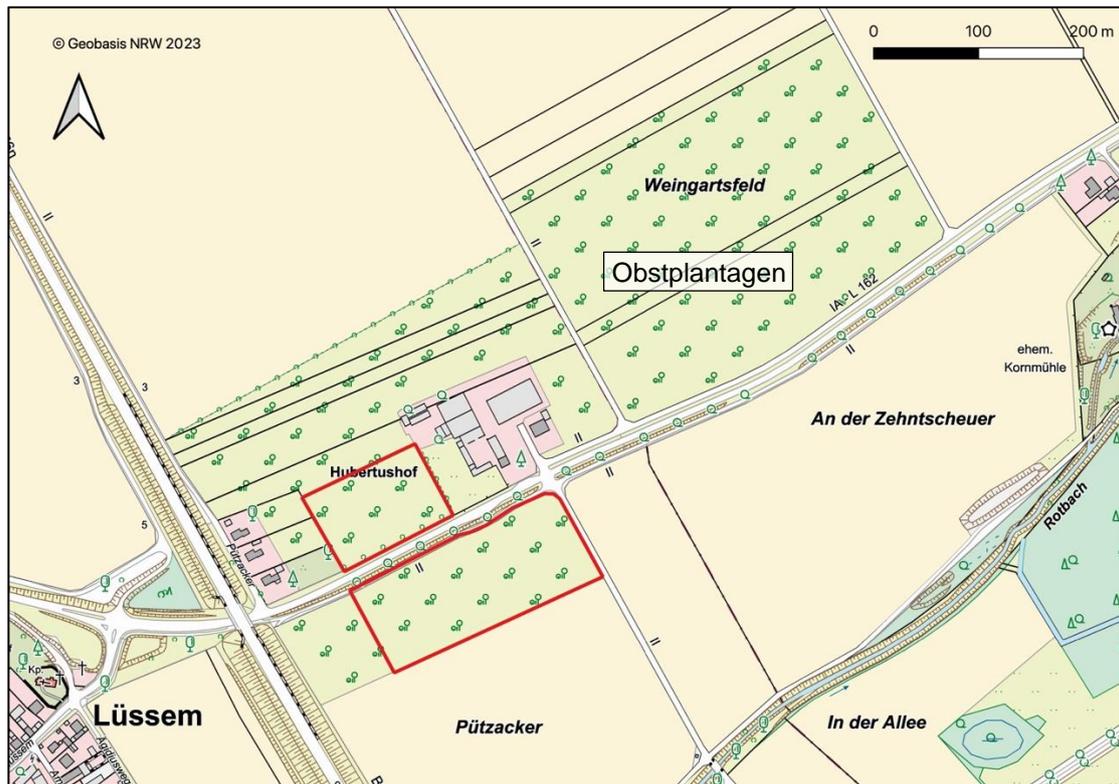


Abb. 3: Schematische Darstellung des Plangebietes (rot) und seinem Umfeld.

### 3. Grundlagenerfassung und Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

#### 3.1 Schutzgebiete

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs unterliegt keinem Schutzstatus, während der südliche Teil innerhalb des Landschaftsgebietes „LSG-Gewässersystem Rotbachniederung“ (LSG-5305-0007) liegt.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Rotbach-Niederungen“ (EU-035), welches sich etwa 350 m südöstlich des Plangebietes befindet. Im Süden in ca. 510 m Entfernung beginnt das NSG „Feuchtgehölze, Mager- und Obstwiesen östlich Nemmenich“ (EU-171).

Für keines der Schutzgebiete sind planungsrelevante Arten gemeldet.

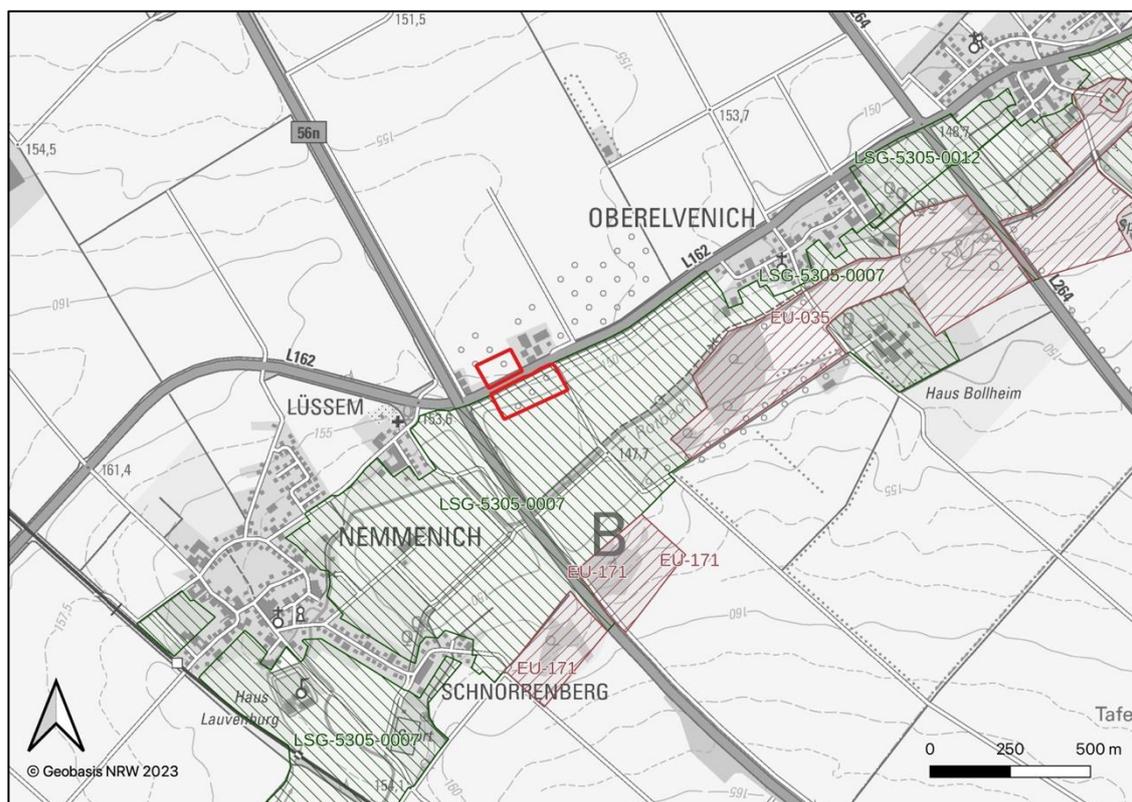


Abb. 4: Lage des Plangebietes (rot) mit den nächstgelegenen Schutzgebieten (LSG: grün, NSG: braun).

### 3.2 Fundortkataster @LINFOS

Im erweiterten Umfeld des Plangebietes (500 m) sind keine Einzeleinträge planungsrelevanter Tierarten in @LINFOS vermerkt.

### 3.3 Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 5306/1 "Euskirchen". Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB-Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem Quadranten der Feldhamster und 27 Vogelarten vor (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5003

Art	Status	Erhaltungszustand
<b>Säugetiere</b>		
Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
<b>Vögel</b>		
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Felderleche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Art	Status	Erhaltungszu- stand
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Graumammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Sumpfohreule	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

Erläuterung: G: günstig, U: ungünstig, S: schlecht

Erhaltungszustand: + Bestandstendenz positiv, - Bestandstendenz negativ

Nutzungsbedingt sind von den genannten Arten auf der Planfläche nur eine sehr eingeschränkte Anzahl anzunehmen. Der Feldhamster kann innerhalb des Projektbereichs wegen der üblicherweise in Obstkulturen recht stark verdichteten und durchwurzelten Böden sicher ausgeschlossen werden.

Von den im FIS genannten 27 Vogelarten sind Arten, die an Gewässer gebunden sind, aufgrund fehlender aquatischer Lebensräume auszuschließen. Ebenso können Vogelarten des Waldes und des Offenlandes sicher ausgeschlossen werden. Feldlerchen wären allenfalls auf dem angrenzenden Acker im Süden möglich. Für die genannten Greifvogelarten und Eulen ist die Fläche nicht geeignet. Gleiches gilt für die beiden im MTB genannten Schwalbenarten, diese würden allenfalls den Luftraum oberhalb der Fläche als Jagdhabitat nutzen.

Arten die bevorzugt in Feldgehölzen und Gebüsch brüten, können auch ausgeschlossen werden, da die Gehölze aufgrund der Nutzung kein Lebensraum für planungsrelevante Arten bieten.

Für weitere Vogelarten hat die Fläche keine Eignung.

#### **4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen**

Im Zuge einer Ortsbegehung am 29.03.2023 wurden die Strukturen im Vorhabengebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Es wurde überprüft, ob die potentiell möglichen Arten aus der Datenauswertung (Kap. 3) im Plangebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Planflächen nördlich und südlich der L 162 werden vollständig von in Reihen angelegten Beeresträuchern eingenommen. Sowohl zwischen den Strauchreihen als die gesamte Fläche umsäumend wächst Rasen. Zwischen der südlichen Planfläche und der L 162 verläuft ein Radweg, entlang dessen eine Baumreihe mit jungen Ahornbäumen stockt. Der nördliche Teil des Plangebietes ist durch eine dichte immergrüne Hecke von der L 162 abgegrenzt. Abgesehen von einem Streifen Straßenbegleitgrün grenzt die Hecke unmittelbar an die L 162. Die südliche Teilfläche ist nochmals durch einen Wirtschaftsweg in zwei Teile gegliedert, welcher im vorderen Bereich asphaltiert ist und später in einen unbefestigten Weg übergeht. Das Umfeld der Flächen ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es sind wenig angrenzende Strukturen vorzufinden. Zum Hubertushof grenzt eine Baumreihe an die nördliche Fläche. Im Westen liegt ein Garten an der Fläche. Ansonsten sind die Planflächen umgeben von Ackerflächen, weiteren Flächen für den Obstanbau und Wegen.

Auf den Flächen selbst sind keine Bäume oder andere Gehölzstrukturen, vorhanden welche Lebensraum für Vögel bieten und welche beansprucht werden. Insgesamt weisen die Flächen kein Potential für planungsrelevante Arten auf. Auch für nicht-planungsrelevante Vogelarten, die sog. Allerweltsvogelarten, bieten die Flächen aufgrund ihrer Nutzung keine geeigneten Strukturen.



**Abb. 5:** Blick Richtung Südwest entlang des Radweges und der L 162. Rechts der Hubertushof und die nördliche Planfläche dahinterliegend, links die südliche Teilfläche.



**Abb. 6:** Blick über den nördlichen Teil der Planfläche Richtung Westen. Links verläuft die L 162.



Abb. 7: Blick in die Obstplantage.

## 5. Beschreibung der Projektwirkungen

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Flächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Die sich daraus ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Im Hinblick auf die potenziell betroffene Tierwelt können insbesondere folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- a) Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- b) Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- c) Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für die Betrachtung der Wirkfaktoren wurde der Endbericht zum F+E-Vorhaben „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden zu Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), welcher mögliche Projektwirkungen von PV-Anlagen und Zwischenergebnisse zu mehrjährigen Monitoringstudien veröffentlicht (HERDEN ET AL. 2007<sup>1</sup>) hat, hinzugezogen.

---

<sup>1</sup> Herden, C., J. Rassmus & B. Gharadjedaghi (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247. Bonn.

## 1. Tötung oder Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Arbeiten zur Baufeldvorbereitung für die Solarmodule dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten.

Die Spiegelwirkung von PV-Anlagen kann theoretisch ein erhöhtes Schlagrisiko für Vögel nach sich ziehen. Spiegelnde Oberflächen reflektieren Umgebungsbilder und täuschen Lebensraum vor, der zum Anflug verleitet. Durch die Ausrichtung der PV-Module zur Sonne (in der Regel 30°) sind jedoch die Widerspiegelungen von Habitatalementen, die Vögel zum horizontalen Anflug motivieren können, kaum möglich. Das Risiko ist daher als gering einzuschätzen.

Für Kollisionseignisse fanden sich in der Untersuchung des BfN keine Belege. Dies gilt sowohl für residente Vögel als auch für Zugvögel und Gäste, die die Anlage noch nicht kannten. Das Ergebnis lässt darauf schließen, dass Vögel sich durch Solaranlagen nicht irritieren lassen. Ein Schlagrisiko durch Irritation der Vögel ist demnach nicht gegeben.

## 2. Erhebliche Störungen

### Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. Sie können im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten. Insbesondere das Einrammen der Metallständer für die PV-Module erzeugt Lärm. Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt und führen nur zu einer temporären Störung der Tierwelt. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen.

### Anlage- und betriebsbedingte Störungen

Betriebsbedingt zeigt ein unbeweglich montiertes Solarfeld keine Wirkungen. Es kann durch Wartungsarbeiten und Mahd zu Mensch- und Fahrzeugbewegungen kommen. Diese Wirkungen sind jedoch in der Regel unerheblich, da es bereits eine Vorbelastung durch den Obstanbau und den Verkehr auf der L 162 gibt.

Anlagenbedingt sind keine störenden Wirkungen zu erwarten. Die Fläche wird bereits zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzt. Eine Überbauung mittels Agri-PV-Modulen führt zu keiner erheblichen Verschlechterung der Fläche oder Störung durch die Anlagen.

### 3. Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Solarmodule kommt es zu einer teilweisen Überschirmung der derzeitigen Obstplantage mit Veränderung des Lichteinfalls (Beschattung). Flächenversiegelungen sind im Bereich der Übergabestation zu erwarten. Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht wird die Obstanbaufläche durch Überschirmung. Da aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen kein Lebensraumpotential für planungsrelevante Vögel besteht, ist ein relevanter Lebensraumverlust nicht anzunehmen.

## 6. Artenschutzrechtliche Prüfung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) getroffen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da auf der Fläche im direkten Plangebiet keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

### 6.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen von Tieren inkl. Gelegeverluste oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus der Baufeldvorbereitung resultieren. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden, indem die Bauarbeiten nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen.

Aufgrund der schlecht ausgeprägten Biotoptypen ist aber generell nicht mit Bruten irgendeiner Vogelart zu rechnen. Es ist daher nicht erforderlich die Bauzeitenregelung konsequent anzuwenden.

Der Feldhamster kann innerhalb des Projektbereichs wegen der üblicherweise in Obstkulturen recht stark verdichteten und durchwurzelter Böden sicher ausgeschlossen werden.

Mit dem Vorkommen weiterer geschützter Arten ist nach derzeitigem Stand nicht zu rechnen.

## **6.2 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Das Umfeld ist vor allem nach Westen, Norden und Osten hin durch weiteren Obstanbau und den Hubertushof vorbelastet. Ebenso ist zu beachten, dass die L 162 durch das Gebiet verläuft und als weitere Vorbelastung anzusehen ist. Planungsrelevante Vogelarten sind auf der Planfläche auszuschließen und in den umliegenden Arealen wenig wahrscheinlich. Störungen über das Gebiet hinaus sind in diesem Sinne nicht zu erwarten.

Mit erheblichen Störungen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

## **6.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überschirmung von Brutstandorten resultieren. Die durchgeführte Datenerhebung (Datenbankabfrage, Ortsbegehung) ergab jedoch, dass auf der direkten Eingriffsfläche Brutvorkommen planungsrelevante Vogelarten derzeit sicher auszuschließen sind. Es ist nicht mit einem dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.

Für weitere Arten(gruppen) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ebenfalls auszuschließen.

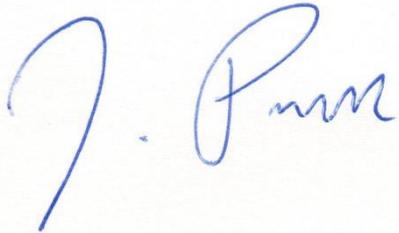
## **7. Zusammenfassung**

Mit der Aufstellung des B-Plans 21/5 Nemmenich „Solarpark Hubertushof“ und der entsprechenden 35. Änderung des FNPs der Stadt Zülpich, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen im Bereich der Obstplantagen des Hubertushofs östlich von Zülpich im Kreis Euskirchen geschaffen werden. Das Plangebiet teilt sich in zwei Teilgebiete, wovon der nördliche Teil 0,9 ha und der Südliche Teil 1,9 ha einnimmt. Die Flächen werden derzeit für den Obstanbau genutzt und sollen für eine Doppelnutzung mit Agri-PV-Modulen überbaut werden. Es befinden sich keine weiteren Strukturen auf den Planflächen.

Bei einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Vorkommen planungsrelevanter Arten sind auf der Fläche ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Tötungstatbestände (§44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1) können ausgeschlossen werden, da die Fläche keine Habitatstrukturen für Brutvögel darstellt. Störungstatbestände im artenschutzrechtlichen Sinne (§44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2) sind nach derzeitigem Stand auszuschließen. Eine

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3) ist ebenfalls nicht anzunehmen.

Aachen, 24.04.2023



(Dr. Jürgen Prell)